



---

**Sachstand**

---

**Einkommensbesteuerung von Prämien für olympische Medaillen**

**Einkommensbesteuerung von Prämien für olympische Medaillen**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 077/21  
Abschluss der Arbeit: 17. August 2021  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Berufssportler und Amateursportler

Bei den Olympischen Spielen dürfen an den meisten Wettbewerben Profisportler (im Folgenden Berufssportler) und Amateursportler teilnehmen. Im nachstehenden Text wird ausschließlich der Fall betrachtet, dass die Sportler in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Ein Berufssportler ist eine natürliche Person, deren Lebensinhalt die professionelle sportliche Betätigung ist und die damit ihren Lebensunterhalt bestreitet. Kennzeichen des Berufssportlers ist seine Absicht, wiederholt Preise oder eine entsprechende Vergütung zu erzielen.

Berufssportler erzielen entweder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz –EStG) oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen vor allem Mannschaftssportler wie Fußball-, Handball- oder Eishockeyprofis, da sie an Weisungen ihres Vereins gebunden sind und ein festes Gehalt einschließlich Erfolgsprämien beziehen.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen vor allem Individualsportler wie zum Beispiel Leichtathleten. Hieran ändert auch die Einbindung zum Beispiel in die Nationalmannschaft grundsätzlich nichts.

Ein Amateursportler ist ein Sportliebhaber, der den Sport nicht zum Erwerbszweck ausübt.<sup>1</sup>

## 2. Prämien für Olympiamedaillen durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe fördert aktuell 350 der deutschen Olympia-Starter bei den Olympischen Spielen im Jahr 2021 in Tokio.<sup>2</sup> Die Fördergelder stammen aus der Privatwirtschaft und vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die von der Stiftung Deutsche Sporthilfe geförderten Gewinner olympischer Medaillen werden von der Stiftung wie folgt prämiert:

Gold:	20.000 Euro	Silber:	15.000 Euro	Bronze:	10.000 Euro
-------	-------------	---------	-------------	---------	-------------

---

1 Wirfler, Norbert: Berufssportler, in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Edition 55 2021, Stand: 1. Januar 2021.

2 Deutsche Sporthilfe: Über 90 Prozent der Olympiateilnehmer:innen sporthilfegefördert, Pressemitteilung 21. Juli 2021, unter: [https://www.sporthilfe.de/ueber-uns/medien/pressemitteilungen?tx\\_news\\_pi1%5Baction%5D=detail&tx\\_news\\_pi1%5Bcontroller%5D=news&tx\\_news\\_pi1%5Bnews%5D=414&cHash=31f585f4f8c56260eeaa099bd6a26091](https://www.sporthilfe.de/ueber-uns/medien/pressemitteilungen?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=news&tx_news_pi1%5Bnews%5D=414&cHash=31f585f4f8c56260eeaa099bd6a26091), abgerufen am 16. August 2021.

---

Honoriert wird jeweils der größte Erfolg eines geförderten Starters, das heißt, dieser erhält nur eine Prämie, unabhängig von der Anzahl seiner gewonnenen Medaillen. Die Prämien werden über zwölf Monate ausgezahlt.<sup>3</sup>

### 3. Besteuerung der Prämien

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 EStG sind Einnahmen alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der im EStG genannten Einkunftsarten zufließen. Für eine Medaillenprämie der Stiftung Deutsche Sporthilfe ist keine steuerliche Befreiung vorgesehen. Somit gilt:

Bei Sportlern, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, steht die erhaltene Prämie von der Stiftung Deutsche Sporthilfe für eine Medaille bei den Olympischen Spielen in einem untrennbaren Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Sportlers und zählt somit zu den Betriebseinnahmen.

Sportler mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit entrichten ihre Einkommensteuer, indem der Arbeitgeber diese vom Arbeitslohn einbehält und an das Finanzamt abführt (Lohnsteuereinbehalt). Arbeitslohn im Sinne des EStG kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch eine Zuwendung durch Dritte sein, allerdings muss sie ein Entgelt für eine Leistung sein, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses für seinen Arbeitgeber erbringt.

Ein solcher Zusammenhang dürfte bei einer Prämie der Stiftung Deutsche Sporthilfe für eine olympische Medaille an Mannschaftssportler, die an Weisungen ihres Vereins gebunden sind und ein festes Gehalt einschließlich Erfolgsprämien beziehen, gegeben sein. Somit ist der Arbeitgeber verpflichtet, für die Prämie die Lohnsteuer einzubehalten. Dasselbe dürfte auch bei Sportlern gelten, die zu einem (meist öffentlichen) Arbeitgeber in einem Dienstverhältnis stehen, aber für ihre sportlichen Aktivitäten freigestellt sind (zum Beispiel Polizisten oder Soldaten).

Fallen die Prämien nicht unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, würden sie als sonstige Einkünfte nach § 22 EStG ebenfalls mit dem individuellen Einkommensteuersatz versteuert.

Erhält ein Amateursportler Vergütungen und Prämien, so erzielt er damit regelmäßig keine steuerbaren Einkünfte. Dies ändert sich zum einen, wenn er sich an Sportwettkämpfen in der Absicht beteiligt, sichere Siegchancen zu nutzen und die Absicht hat, dies wiederholt zu tun. Zum anderen werden die Vergütungen und Prämien steuerpflichtig, wenn sie die mit dem Sport zusammenhängenden Aufwendungen nicht nur unwesentlich übersteigen. Für die Besteuerung gelten dann dieselben Vorschriften wie für Berufssportler.

\* \* \*

---

3 Deutsche Sporthilfe: 97 Prozent der Deutschen Olympiateilnehmer sporthilfegefördert, Pressemitteilung 6. Februar 2018, unter: <https://www.sporthilfe.de/ueber-uns/medien/pressemitteilungen/97-prozent-der-deutschen-olympiarteilnehmer-sporthilfe-gefoerdert>, abgerufen am 16. August 2021.